



Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2012-05

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

anliegend übersenden wir Ihnen den Newsletter für den Monat Mai:

1. Urteile aus dem Medizinrecht

Frauenärzte müssen wegen „Samenraub“ Unterhalt zahlen

Fünf Jahre nach einer künstlichen Befruchtung sind zwei Frauenärzte verurteilt worden, den Unterhalt für im November 2007 geborene Zwillinge zu übernehmen. Die Mediziner hatten eingefrorenes Spermia des früheren Lebensgefährten der Mutter benutzt, das längst hätte vernichtet werden müssen. Außerdem hatten sie bei dem Eingriff auf die Anwesenheit des werdenden Vaters verzichtet. Laut Urteil des Dortmunder Landgerichts haften sie für diese Fehler auf Unterhalt bis zum 18. Lebensjahr der Zwillinge.

LG Dortmund, Urteil vom 19.04.2012 - 4 O 320/10 (nicht rechtskräftig)

Zum Verjährungsbeginn bei grob fahrlässiger Unkenntnis beim Regress des Sozialversicherungsträgers

Eine die Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB in Lauf setzende grob fahrlässige Unkenntnis ist in Regressfällen nicht schon dann gegeben, wenn die Mitarbeiter der Leistungsabteilung der Versicherung des Geschädigten bei arbeitsteiliger Organisation keine Initiativen zur Aufklärung des Schadensgeschehens entfalten und

deshalb der Schadensfall den Mitarbeitern der Regressabteilung nicht bekannt geworden ist.

BGH, Urteil vom 28.02.2012 - VI ZR 9/11

Krankenkasse muss Kosten für Fettabsaugung übernehmen

Das Sozialgericht Chemnitz hat entschieden, dass die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für eine Fettabsaugung (Liposuktion) im Bereich beider Oberschenkel der Klägerin bei Vorliegen eines Lipödems übernehmen muss, wenn mit der physikalischen Ent-stauungstherapie die Krankheit nicht geheilt und auch eine Verschlimmerung nicht verhütet werden kann.

SG Chemnitz, Urteil vom 01.03.2012 - S 10 KR 189/10 (rechtskräftig)

Honorarverteilungsvertrag 2005 in Sachsen ist rechtswidrig

Das im Jahr 2005 in Sachsen geltende Vergütungsmodell entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben für die Honorierung der vertragsärztlichen Leistungen. Es orientierte sich an den Abrechnungswerten der einzelnen Praxis im Referenzzeitraum und nicht, wie gesetzlich vor-gesehen, am durchschnittlichen Abrechnungsverhalten der Ärzte einer bestimmten Arzt-gruppe.

Damit verfolgte der Honorarverteilungsvertrag einen strukturell anderen Ansatz zur Begrenzung der mit festen Punktwerten zu vergütenden Leistungen als die gesetzliche Regelung. Die Ver-gütungsregelungen waren auch nicht von den Übergangsvorschriften im Beschluss des Be-wertungsausschusses vom 29.10.2004 gedeckt.

BSG, Urteil vom 09.05.2012 - B 6 KA 24/11 R

Zuvor hatte das BSG bereits vergleichbare Honorarverteilungsmodelle in Baden-Württemberg (Urteil vom 17.03.2010 - B 6 KA 43/08 R) und Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 14.12.2011 - B 6 KA 3/11 R) kassiert.

Bundesverfassungsgericht erlässt einstweilige Anordnung mit dem Inhalt, die sofortige Vollziehung der Entziehung der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung auszusetzen

Im letzten Newsletter aus April hatten wir auf die Entscheidung des BSG vom 21.03.2012 hingewiesen, mit der die Zulassungsentziehung für die Ärzte eines MVZ (Atriomed Entscheidung) bestätigt wurde.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet, die sofortige Vollziehung der Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung einstweilen bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen.

Die Verfassungsrichter kommen bei der gebotenen Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass nahezu irreparable Konsequenzen durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu befürchten sind, da die Beschwerdeführerin den Betrieb ihres ärztlichen Versorgungszentrums schließen müsste.

Demgegenüber drohen bei Erfolglosigkeit der Verfassungsbeschwerde keine Gefahren für die Gesundheit der Patienten. Da die Beschwerdeführerin sich seit mehr als drei Jahren keine Pflichtverletzung mehr habe zuschulden kommen lassen, sei auch die Gefahr erneuter Fehlabbrechnungen gering.

BVerfG, Beschluss vom 18.04.2012 - 1 BvR 791/12 (juris)

Anordnung des Ruhens der Approbation wegen unterlassener Einweisung in Klinik während Risikogeburt rechtmäßig

Bei einer Hebamme und Ärztin, die sich als Expertin bei „natürlichen“ Geburten bezeichnet und es aufgrund dieser Einstellung unterlässt, während einer Risikogeburt die werdende Mutter zwecks Durchführung eines Kaiserschnitts einzuweisen, ist nach einem Urteil des OVG NRW die Anordnung des Ruhens der Approbation und deren sofortige Vollziehung gerechtfertigt.

Aufgrund der Komplikationen und der unterlassenen Einweisung verstarb das Kind während oder kurz nach der Geburt. Wegen des Vorfalls ist ein Strafverfahren wegen Totschlags gegen die Ärztin anhängig, die im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Ruhensanordnung vorgegangen war. Das Gericht befand daher, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BÄO gegeben seien,

der an die Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, anknüpft.

OVG NRW, Beschluss vom 21.03.2012 – 13 B 228/12

2. Urteile für Medizinrechtler/innen

Sorgfaltspflichten zur Streichung von Fristen im Fristenkalender des Anwalts noch einmal höchstrichterlich bestätigt

Der BGH hat Ende März entschieden, dass der Rechtsanwalt sicher stellen muss, dass eine Frist im Fristenkalender erst dann gestrichen und als erledigt gekennzeichnet werden kann, wenn die Person, die mit der Kontrolle der Frist betraut ist, sich anhand der Akte oder des postfertigen, die Frist erledigenden Schriftsatzes selbst vergewissert hat, dass zweifelsfrei nichts mehr zu veranlassen ist.

BGH, Beschluss vom 27.03.2012 - II ZB 10/11

Die Bezeichnung als „Expertenkanzlei Scheidung“ ist nicht grundsätzlich unzulässig

Eine Anwältin hatte ihre Kanzlei auf ihrer Internetseite als „Experten Kanzlei Scheidung“ bezeichnet. Hierin sah das LG Berlin eine irreführende Werbung. Eine derartige Angabe werde vom rechtsuchenden Bürger dahingehend verstanden, dass in der betreffenden Kanzlei ausschließlich Experten tätig seien. Von einem „Experten“ erwarte der Verbraucher eine höhere Qualifikation als von einem auf demselben Rechtsgebiet tätigen Fachanwalt.

Dieser Auffassung folgte das KG nicht. Ein Verbraucher verstehe eine entsprechende Werbung zwar dahingehend, dass in der beworbenen Kanzlei Experten für „Scheidung“ tätig sind, was nahe lege, dass die zu dieser Kanzlei gehörende Anwältin eine Expertin im Bereich „Scheidung“ ist. Indes stimmte das KG nicht der Beurteilung der Vorinstanz zu, dass die von der Anwältin geweckten Erfahrungen nicht der dargelegten Qualifikation entsprächen. Dem KG genügten die von der Anwältin vorgetragene beruflichen Erfahrungen, um der mit der Werbung geweckten Erwartungshaltung der Rechtsuchenden zu genügen. Zudem stellte das KG klar, dass entgegen der Auffassung des LG Berlin ein Adressat der im Streit stehenden Werbung keine

Qualifikation erwarte, „die im Hinblick auf die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen mehr als die Anforderungen erfüllt, die an einen Fachanwalt des entsprechenden Gebiets zu stellen sind.“

KG, Urteil vom 27.1.2012 - 5 U 191/10

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in Widerspruchsverfahren wegen einer sachlich-rechnerischen Berichtigung in Höhe von 155.000,00 € ist notwendig im Sinne des § 63 Abs. 2 SGB X

Bei Verfahren der sachlich-rechnerischen Richtigstellung ist die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts jedenfalls dann zu bejahen, wenn das Verfahren für den geprüften Arzt von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Tragweite ist. Auslegungsfragen zu den Leistungslegenden der Gebührenordnungen, zu wechselseitigen Ausschlüssen verschiedener Leistungspositionen und zu den Voraussetzungen zulässiger Parallelabrechnungen werfen in der Regel auch rechtliche Fragen auf, zu deren Klärung sich der Arzt anwaltlicher Hilfe bedienen darf. Ob der Rechtsanwalt den Widerspruch eingehend begründet und/oder seine Tätigkeit für den Erfolg des Widerspruchs ursächlich ist, ist für die Entscheidung über die Notwendigkeit seiner Hinzuziehung ohne Bedeutung.

BSG, Urteil vom 09.05.2012 - B 6 KA 19/11 R

3. Aktuelles

Impfschutz prüfen: Die Europäische Impfwache 2012

Anlässlich der Europäischen Impfwache hat das Robert Koch-Institut (RKI) in einer Pressemitteilung dazu aufgerufen, den Impfschutz von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Gerade die neueren Empfehlungen der Ständigen Impfkommission wie die Masern-Impfung für junge Erwachsene (2010) oder die 2009 ausgesprochene Keuchhusten-Impfempfehlung für Erwachsene (die gemeinsam mit der nächsten fälligen Impfung gegen Tetanus und Diphtherie gegeben werden soll) seien noch nicht ausreichend bekannt. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfe auch die HPV-Impfempfehlung für Mädchen von 12 bis 17 Jahren. Eine wichtige Impf-Zielgruppe seien auch Personen mit Migrationshintergrund. Daten aus der RKI-Kindergesundheitsstudie KiGGS zeigten,

dass die Impfquoten bei neu zugewanderten Kindern für die meisten Impfungen unterdurchschnittlich seien.

Daher hat das RKI den aktuellen Impfkalender für Ärzte und Gesundheitsämter in 15 Sprachen erstellt, der auf der RKI-Impfseite unter www.rki.de/impfkalender abrufbar ist.

Weitere Informationen: www.rki.de/impfen

4. Literaturhinweis

Die Vereinigung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen hat aktuell eine gemeinsame Stellungnahme für bewertungsrelevante Fragen verfasst und veröffentlicht.

www.praxisbewertung-wertgutachten.de/downloads/verabschiedete%20Version%20Stand%2025%2003%202012%20-%20Endversion.pdf

5. Veranstaltungshinweise

Die Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV wird vom 12. bis 13.04.2013 in München im Sofitel Munich Bayerpost, Bayerstr. 12, 80335 München, Tel.: 089/599480 oder 089/599481000, stattfinden.

Save the date!!

Hinweise zum Schluss:
Zur korrekten Darstellung des Newsletters sollten Sie die Grafiken herunterladen!

Impressum: Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190
V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Babette Christophers, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht
Redaktion: Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht
Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV: Frau Kabbe- Tel. 0 30 /

72 61 52-169.
DEUTSCHER ANWALTVEREIN - Littenstraße 11,
10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52 - 0,
Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, dav@anwaltverein.de

Hrsg. vom Geschäftsführenden
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im DAV

